

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 11.12.2007

Rechtsgeschäftslehre 3:
**Der Tatbestand der Willenserklärung
(II)**

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

Übersicht über die heutige Vorlesungsstunde

- Der Tatbestand der Willenserklärung
 - Äußerer Tatbestand (Erklärung)
 - Innerer Tatbestand (Wille)

Der innere Tatbestand (Wille) (I)

- Abschnitt 3. Titel 2. **Willenserklärung.**
- **§§ 116-118: Bewusste Erklärung von nicht Gewolltem**
- §§ 119-124: Anfechtbare Erklärungen
- §§ 125-129: Formerfordernisse
- §§ 130-132: Zugang
- §§ 133: Auslegung
- §§ 134-138: Inhaltskontrolle
- §§ 139-144: Folgen von Nichtigkeit und Anfechtbarkeit

Der innere Tatbestand (II)

- Handlungswille: Wille, überhaupt zu handeln
 - fehlt bei Bewegungen im Schlaf oder unter Hypnose, bloßen Reflexen, durch *vis absoluta* erzwungenen Handlungen.
- Erklärungsbewusstsein: Bewusstsein, eine rechtsgeschäftliche Erklärung abzugeben
 - fehlt bei Vertragsunterschrift in der Meinung ein Autogramm zu geben.
- Geschäftswille: Wille, genau das Geschäft abzuschließen, auf das die Erklärung objektiv gerichtet ist
 - fehlt, wenn ein Fuder Wein in der Annahme bestellt wird, ein Fuder bedeute 10 Liter.

Der Geschäftswille

- Der Geschäftswille gehört nicht zum Minimaltatbestand der Willenserklärung.
 - Begründung: Nach § 119 Abs. 1 ist die Willenserklärung in Fällen fehlenden Geschäftswillens anfechtbar. Diese Vorschrift liefert leer, wenn ohne Geschäftswillen überhaupt keine Willenserklärung zustande käme.

Das Erklärungsbewusstsein (I)

„Trierer Weinversteigerung“

Z. B. bei den großen Weinversteigerungen in T. geschehen die Höhergebote um je 100 Mark einfach durch Erheben der Hand seitens eines der an langen Tischen sitzenden Steigerungslustigen. Der Ausrufser registriert dies bloß durch Kennen der erhöhten Summe. Wenn jetzt A, ohne im Augenblick daran zu denken, die Hand erhebt, etwa, um einen Freund, den er sieht, herbeizuwinken, und der Ausrufser, dies für ein Mehrgebot haltend, das Zuder, da niemand höher bietet, auf diesen Betrag ausschlägt, ohne daß A — der nach dem regelmäßigen Gang dieser Versteigerungen hiervon gar nichts zu merken braucht — sofort Einspruch erhebt und sich berichtigt, so ist die Erklärung gültig. Ob er sie späterhin anfechten kann, ist eine andere Frage.

Hermann Isay (damals Rechtsreferendar in Trier),
Die Willenserklärung im Tatbestande des Rechtsgeschäfts, 1899, 25.

Das Erklärungsbewusstsein (II)

BGHZ 91, 324 (vereinfacht)

Die Bank B verhandelt mit S über die Übernahme einer Bürgschaft durch B für S für dessen Verbindlichkeiten bei E. Obgleich die Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen, schreibt B an E: „zugunsten des E haben wir gegenüber Ihnen eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von € 75.000,- übernommen ...“. E freut sich und antwortet: „Wir haben gerne zur Kenntnis genommen, daß sie uns gegenüber die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Verbindlichkeiten des S übernommen haben ...“

Daraufhin antwortet B, es treffe nicht zu, daß sie eine Bürgschaft übernommen habe. In einem weiteren Brief zwei Wochen später erklärt sie, die ursprüngliche Mitteilung beruhe auf einem Irrtum. Man sei bei B davon ausgegangen, eine Bürgschaft sei schon zuvor vereinbart gewesen. Der Brief sei also nur als Information, nicht als Angebot zum Abschluss eines Bürgschaftsvertrages gedacht gewesen.

Das Erklärungsbewusstsein (III)

BGHZ 91, 324: „Trotz fehlenden Erklärungsbewusstseins ... liegt eine Willenserklärung vor, wenn der Erklärende bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen und vermeiden können, dass seine Äußerung nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte als Willenserklärung aufgefasst werden durfte, und wenn der Empfänger sie auch tatsächlich so verstanden hat. Sie kann gemäß §§ 121, 143 BGB angefochten werden“.

Das Erklärungsbewusstsein (IV)

BGHZ 109, 171 (vereinfacht)

Hauseigentümer V verhandelt mit K über den Verkauf eines ihm gehörenden Hauses. Ohne, dass die Verhandlungen abgeschlossen wären, sendet K ein Schreiben an alle Mieter im Haus, stellt sich als neuer Eigentümer vor und bittet darum, die Miete zukünftig an sein Konto zu zahlen. Daraufhin überweist Mieter M die nächsten drei Monatsmieten an K.

Das Erklärungsbewusstsein

- Canaris: Grundsätzlich keine Willenserklärung ohne Erklärungsbewusstsein.
- Flume: Nur bei ausdrücklichen Willenserklärungen ist das Erklärungsbewusstsein verzichtbar.
- Fast allgemein anerkannt, aber problematisch ist das vom BGH aufgestellte Verschuldenserfordernis!

Erklärungsbewusstsein und Rechtsbindungswille

- Rechtsbindungswille = Abgrenzungskriterium von Rechtsgeschäft und Gefälligkeitsverhältnis
 - Bsp.: A und B verabreden sich zum Abendessen. Mangels Rechtsbindungswillen ist keiner von beiden zum Erscheinen verpflichtet.
- Der Rechtsbindungswille gehört zum äußeren Tatbestand der Willenserklärung.
 - Wenn eine Erklärung (Zusage zum Abendessen) keine Rechtsbindungswillen erkennen lässt, kommt mangels Rechtsbindungswillen kein verbindliches Geschäft zustande.
 - Fehlt es nur am inneren Willen, sich zu binden, dann mangelt es nicht am Rechtsbindungswillen, sondern am Erklärungsbewusstsein!

Der Handlungswille

Der Handlungswille ist nach allgemeiner Ansicht unverzichtbar. Aber der folgende Zeitungsbericht gibt zu Zweifeln Anlaß:

Rafael Ciorra, 41 Jahre alter Barmann aus Christchurch in England ist von seiner Auktions-Leidenschaft geheilt. Als er bei einer Versteigerung von hinten eine Freundin umarmte, stieß diese ihn weg, so daß Ciorras Hand in die Höhe fuhr – ein Zeichen, das vom Auktionator als Gebot mißverstanden wurde.

(Die Welt v. 20.2.1971)

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 13.12.2007

Rechtsgeschäftslehre 4:
**Abgabe und Zugang der
Willebnsklärung**

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>